Die Deputation bemerkt:

Der Uebereinstimmung mit den von der Deputation beim Bierzwange gestellten Anträgen halber würde es angemessen sein, auch hier statt des sechsjährigen Zeitraums einen fünfjährigen anzunehmen. Der Sache würde dadurch kein Eintrag geschehen, da ja auch eine Frist von sechs Jahren ohne innere Gründe nur auf einer willkührlichen Bestimmung beruht. Demnach würde statt „sechsjährigen": „fünfjährigen" zu lesen sein.

Präsident: Vom Hrn. Secr. Hartz ist zur §. 16. folgender Antrag gestellt worden; als Zusatz wünscht er gesetzt zu sehen: „Wenn eine solche Wirthschaftsrechnung nicht, oder nicht mit Zuverläßigkeit zu erlangen steht, so ist der Umfang des Mahlverkehrs mit den zwangspflichtigen Grundstücken nach Maßgabe der zur Zeit der Ablösung auf denselben wohnenden, dem Zwange unterworfenen Personen und der daselbst vorhandenen Viehbestände, Brennereien u. s. w. zu berechnen."

Secr. Hartz: Die ganze Ablösung des Mahlverkehrs beruht darauf: daß die dafür zu bewirkende Vergütung nach einer für 6 oder, wie die Deputation vorschlägt, 5 Jahr zu fertigenden Wirthschaftsrechnung ermittelt werde. Nun frage ich aber: Wenn eine solche Wirthschaftsrechnung nicht oder nur in einer Weise zu erlangen ist, gegen welche der Zwangspflichtige gerechte Ausstellungen zu machen habe, wie da zu verfahren sei? Ich glaube, ein solcher Fall kann häufig vorkommen, z. B. wenn die Mühlen verpachtet sind, wenn der Müller ein unordentlicher Mann ist, oder wenn, wie mir ein casus in terminis bekannt ist, der Mühlenpachter davon gelaufen ist. Ich habe nun, damit hier die Ablösung nicht gefährdet werde, das Nöthige dadurch ermitteln zu können geglaubt, daß man berechne, wie viel nach einem billigen Satze die Verpflichteten für sich und ihr Vieh gebraucht haben. In wie weit nun das hier bemerkte Quantum voll oder theilweise anzunehmen, wie viel auf die Person zu rechnen, ob das Vieh überhaupt in Anschlag zu bringen sei, das würde Sache der Instruktion der Spezialcommissarien sein und sein müssen. Nur den allgemeinen Grundsatz wünsche ich hier auszusprechen, daß, wenn die Wirthschaftsrechnung nicht, oder nur in einer Weise zu erlangen wäre, die den Verpflichteten gerechte Ausstellungen machen ließe, jener Weg der Ermittelung zu wählen ist. Deshalb habe ich vorgeschlagen, der Paragraphe beizufügen: „wenn eine solche — zu berechnen" (siehe oben). Ich bin übrigens ganz und gar nicht entgegen, wenn man bei der Instruktion darauf Rücksicht nimmt, daß die Zwangsverbindlichkeit in der Regel nicht vollständig erfüllt wird; denn ich wünsche keineswegs, daß durch meinen Vorschlag eine Erhöhung der Ablösungssumme entstehe, sondern mein Zweck ist nur, daß auch da, wo eine Wirthschaftsrechnung nicht zu erlangen ist, sich dennoch ein Ausweg darbiete, auf welchem eine Ablösung erfolgen kann.

Auf die hierauf erfolgte Frage des Präsidenten wird dieser Antrag reichlich unterstützt.

Referent v. Carlowitz: Ich habe den Antrag unterstützt und habe mich überzeugt, daß der Gesetzentwurf hier eine Lücke enthält. Es giebt einen doppelten Weg dieselbe auszufüllen; einmal durch den in dem Amendement des Hrn. Secr. Hartz enthaltenen Ausweg. Es giebt aber, meines Erachtens, auch noch ein Auskunftsmittel; man könnte, wenn der Pachter nicht vorhanden ist oder nicht Rechnung ablegen kann, Fassionen der Verpflichteten sich geben lassen. Ich muß aber freilich bekennen, daß dies Letztere ein sehr unzuverläßiges Resultat liefern würde, und insofern scheint mir das Amendement des Hrn. Secr. Hartz zweckmäßig zu sein. Allein das muß ich voraussetzen, daß es sich beschränke auf den Fall, wo ein ungemessener Mahlzwang stattfindet. Handelt es sich von einem gemessenen, so braucht man auf diesen subsidiarischen Weg nicht zurück zu gehen. Dann würde sich nämlich durch Urkunden die nöthige Aufklärung erlangen lassen, und so scheint mir, als ob sich die Fassung dieses Antrags noch vervollkommnen ließe, wenn man ihr ein oder das andere Wort hinzusetzte.

Secr. Hartz: Ich habe übrigens nur von den Fällen gesprochen, wo eine Wirthschaftsrechnung nöthig ist. Unter gemessenem Mahlverkehr kann ich mir nichts Anderes denken, als daß ein bestimmtes Quantum gemahlen werden muß.

Graf Hohenthal: Darauf kann Nichts ankommen. Sobald erwiesen ist, es ist so viel zu mahlen, so ist die Wirthschaftsrechnung nicht nöthig.

Referent v. Carlowitz: Es wird dies auch auf andere Weise, als auf die durch Hrn. Secr. Hartz vorgeschlagene, zu ermitteln sein, z. B. durch Verträge.

Prinz Johann: Es hat der Antrag einige Schwierigkeiten, weil die Wirthschaftsrechnung nicht bloß abgelegt werden soll in Bezug auf die Zwangspflichtigen, sondern der Müller soll über den Gesammtverkehr in der Mühle Rechnung ablegen. Also weiß ich nicht, ob der Antrag den ganzen Zweck erfüllen würde. Ich gestehe, daß ich in diesem Augenblick nicht wagte, eine Fassung vorzuschlagen. Ich erlaube mir daher die Bitte, daß man eine solche Fassung durch die Deputation vornehme und Hr. Referent beauftragt würde, sie vielleicht in nächster Sitzung vorzutragen.

Königl. Commissair v. Wietersheim: Indem ich anerkenne, daß mir der Antrag Sr. Königl. Hoheit ganz angemessen scheint, so hat dagegen die vorgeschlagene Fassung auch einiges Bedenken. Es wird dadurch in die Hand des Zwangsberechtigten gelegt, ob er Rechnung ablegen wolle, denn er kann sagen, ich habe keine. Gleichwohl liegt es in der Natur der Sache, daß die Abschätzung des Verlustes nach dem präsumtiven Umfange des Mahlverkehrs für den Berechtigten allemal vortheilhafter sein wird, als der nach der Wirthschaftsrechnung. Es wird also eine ganz einfache Politik der Zwangsberechtigten sein, daß sie die Wirthschaftsrechnung zu umgehen und die Berechnung nach dem Vorschlage des Antragstellers herbeizuführen suchen. Ich würde daher vorschlagen, daß man es in Ermangelung von Wirthschaftsrechnungen der Commission überließe, einen andern entsprechenden Maßstab aufzufinden, und den vorgeschlagenen nur exemplikativ erwähnte. Man würde dann auf die Fassion der Ver-

SLUB
Wir führen Wissen.